

„grundechter“ Bauart, Pult- und Mansardendach. Das Haus ist bergseits an die Stadtmauer gebaut.

Im Jahr 1866 kam das Haus an den Schreiner Georg Sautter, seinen letzten Besitzer, denn am 21.4.1892 brannte es mit weiteren Häusern des Geißbergs bis auf die Grundmauern nieder. Im selben Jahr kaufte die Stadtgemeinde um 800 Mark den Brandplatz (Wohnhaus, Scheuer mit gewölbtem Keller) und führte nach Erdaufschüttung eine Straße über das alte Gelände (heute Henri-Miller-Straße). Damit ist von der alten Baubsubstanz nichts mehr vorhanden.

Schickhardts Name lebt im Zabergäu nur in Pfaffenhofen weiter, wo das Pfarrhaus mit der Jahreszahl 1610, die Holzbalkenkonstruktion und die Masken an den Hausecken an seine Bauweise erinnern.

Quellenhinweise

Hauptstaatsarchiv Stuttgart N 220 A 38, A 302 Bd. 2083, 2084, 2145.

Stadarchiv Brackenheim: Kaufbücher, Grund- und Lagerbücher, Steuersummarien.

Die Malefizgerichtsbarkeit im oberen Zabergäu

von Gerhard Abfahl

Theodor Bolay hat in einem größeren Aufsatz unserer Zeitschrift das Gerichtswesen im Gebiet des ehemaligen Stabsamtes Ochsenburg behandelt¹⁾. Dabei kam er auch auf die Malefizgerichtsbarkeit (= peinliche Gerichtsbarkeit) zu sprechen und erläuterte sie an Hand von Prozeßakten gegen einen Schäfer im Jahr 1700.

Das dort angewandte Verfahren entspricht einer Regelung, die als Kompromiß aus einem längeren Streit zwischen den Herren von Sternenfels und der württembergischen Regierung (1535–1549) hervorgegangen war. Die Herren von Sternenfels hatten den Schultheißen (= Vogt) von Güglingen angeklagt, daß dieser sich widerrechtlich in ihre durch die „Oberkeit“ garantierte Gerichtsbarkeit eingemischt habe, die ihnen für die vier Orte Ochsenburg, Zaberfeld, Michelbach ganz und für Leonbronn insoweit zustehe, als es zu ihrem Besitz gehöre. Nur über das Schultheißenamt und sieben Häuser in Leonbronn habe die württembergische Regierung zu verfügen. Der Prozeß endete nach 14 Jahren mit dem Kompromiß, daß sowohl Württemberg wie auch Sternenfels einzeln oder gemeinsam einen Malefizprozeß übernehmen und durchführen durften²⁾. Inseriert in diese Prozeßakten sind einzelne Gerichtsfälle, um nachzuweisen, daß sowohl von der einen wie von der anderen Seite das Gerichtsverfahren oft mißachtet oder nach Gutdünken ausgelegt wurde.

Dieses komplizierte Gerichtsverfahren hat Theodor Bolay (S. 48) ausführlich dargestellt; es geht auf ein altes Herkommen zurück und zeigt, daß die vier Gemeinden in rich Breuninger und 1827 an Gottlieb Schraishuhn kaufweise über. Im Brandversicherungskataster von 1827 wird das Anwesen folgendermaßen beschrieben (Parzelle Haus 15): zweistöckige Scheuer mit gewölbtem Keller, Wohnhaus mit Scheunenraum von

Ochsenburg ihren Gerichts- und Exekutionsmittelpunkt mit Turm und Gerichtsstätte hatten und der Angeklagte in den Kreis der Richter der vier Gemeinden gestellt wurde, um dort sein Urteil zu empfangen.

Die in die Akten inserierten Fälle geben uns ein Bild, was in den Jahren von ca. 1525 bis 1535 anfiel. Zwar ist keiner der Fälle ausführlich dargestellt, da es sich ja nur um Beweismaterial für die verfahrenswidrige Handlungsweise der beiden Kontrahenten handelte; es fehlt daher oft die Entscheidung. Doch sind die Fälle an sich bemerkenswert.

I. Diebstähle:

1. In Michelbach wird Hans Albrecht Contz von Undenheim als Dieb verhaftet und im Ochsenburger Turm gefangengesetzt.

2. Ebenfalls in Michelbach wird ein Mann verhaftet, der in Blaufelden vier Pferde der Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe gestohlen hatte. Während der Dieb selbst mehrere Monate im Turm auf seine Strafe wartete, mußte ein Ochsenburger Wirt die Pferde versorgen. Die Hohenloher Herren verlangten mit Recht ihre Pferde zurück, doch die Sternenfelder beanspruchten Ersatz für die Fütterung und erklärten, nach der Reichsordnung seien die Pferde in ihre Hand gekommen und sie könnten mit ihnen anfangen, was sie wollten, also auch verkaufen. Der Ausgang des Prozesses ist unbekannt.

3. Ein weiterer Fall aus Michelbach datiert vom Jahr 1531. Der Bauer Michael Morchhinwegk war mit seinem Knecht Vogler in Streit geraten. Vogler beschuldigte ihn des Zehntbetrugs. Der Bauer wurde angeklagt, Vogler aber verschwand ins „Ausland“. Nach einigen Jahren kam er zurück und wurde, weil sich inzwischen die Unschuld seines Herrn herausgestellt hatte, sofort von den Herren von Sternenfels verhaftet und im Turm eingesperrt. Der Güglinger Vogt kritisierte dabei die Strafe als zu hart im Hinblick auf ähnliche Fälle.

II. Peinliche Gerichtsbarkeit

Ein besonders grausames Bluturteil wirft der Güglinger Vogt den Sternenfeldern in einem Schreiben „wie die Sternenfelder mit 35 Gefangenen von Zaberfeld verfahren sind“ vor. Zeit und genaue Umstände fehlen, doch handelt es sich wahrscheinlich um einen Vorfall aus dem Bauernkrieg, weil zuvor im Text vom „Armen Konrad“ die Rede ist, wo man bürgerliche Strafen anwandte³⁾. Der Vogt schreibt, daß die Sternenfelder durch den Heilbronner Nachrichten (= Scharfrichter) gegen diese 35 Leute hätten „handeln“ lassen. „Das wird ihnen mehr Unglumpf und Verweis, dann einige Herrlichkeit und Gerechtigkeit geben. Daß dem also sei, so haben sie des Orts wider alten Spruch und Herkommen gehandelt und also zu sollich peinlich Handlung den Schultheißen von Leonbronn vorschlagen, das dann ihnen nicht gebührt hat. Sie haben die peinlichen Sachen ohne Wissen des Anwalts ausgeführt wider altes Herkommen“. Worum es sich handelt, wird nicht gesagt. Sollte es sich bei den Zaberfelder Bauern um ein ähnliches Vorgehen wie bei den Zabergäuer Bauern gegen Stockheim gehandelt haben?

Ein anderer Fall berichtet von der Hinrichtung eines Mannes, der sich an der Thalacker-schen bzw. Henßlinsschwerter Fehde gegen Württemberg beteiligte. Diese Ritter waren 1494 ins württembergische Gebiet bei Kürnbach eingefallen, hatten vier Knechte gefangenommen und die Einwohner um 200 Gulden gebrandschatzt. Da sich die Fehde länger hinzog, ist der genaue Zeitpunkt des Prozesses nicht festzustellen. Sicher wurde der Mann hingerichtet, sonst wäre der Fall nicht in den Akten vermerkt worden. Der Kürnbacher Schultheiß hatte zwar ordnungsgemäß den Übeltäter mit sechs Mann nach Ochsenburg führen lassen, dann aber wider die Ordnung aus diesen sechs das Gericht aufgestellt und das Urteil sprechen lassen, anstatt den Ochsenburger Schultheißen als Stabhalter und den Güglinger Schultheißen als Ankläger zu beauftragen. Auch der Scharfrichter war sich über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens im unklaren, sonst hätte er nicht beim Güglinger Schultheißen angefragt, ob er „richtig“ gerichtet habe.

Weitere peinliche Gerichtsfälle aus der Zeit um 1535 waren:

1. Die Hinrichtung des Bernhard Frech aus Leonbronn.
2. Der Fall eines gewissen Derdinger aus Ochsenburg, der zusammen mit seiner Frau seinen Schwager Heinrich Haber aus Leonbronn ermordet hatte. Derdinger wurde mit dem Schwert gerichtet, seine Frau lebendig begraben.
3. Die Anklagen gegen Leonhard Krefftlin von Leonbronn wegen des Diebstahls von Fleisch mit unbekanntem Prozeßausgang sowie gegen einen gewissen Treyler aus Zaberfeld, den der Schultheiß von Güglingen mit dem Strick hinrichten ließ.
4. Die Anzeige gegen Leonhard Schuhmacher von Zaberfeld durch den Schultheißen von Weiler wohl wegen Felddiebstahls bei den Herren von Sternenfels. Vier Männer – Jost Nobel, Schütz von Ochsenburg, Bartlin Burkhardt, Schütz von Leonbronn, Hans Bauer, Schultheiß von Ochsenburg, und Aberlin Mertzler, Schultheiß von Leonbronn – hatten den Gefangenen vom Turm vor das Gericht zu führen und dort zu urteilen. Auch in diesem Fall ist das Urteil unbekannt.

Auch Bestrafungen ohne eigentliches Verfahren kamen vor. So ließ 1526, gleich nach dem Bauernkrieg, der Güglinger Schultheiß Thoma Epplin den Balthasar Mayer von Ochsenburg, der im Ochsenburger Verlies lag, mit Gewalt herbeischaffen und durch den Nachrichter enthaupten. Als er dem Nachrichter an die Hand gegeben wurde, mußte ihn der Schütz von Leonbronn als württembergische Amtsperson „beschreien“. Unter Beschreien verstand man in der damaligen Rechtssprache, ein Verbrechen oder einen Verbrecher in flagranti laut anzurufen, was nach altem Recht zur Manifestation gehörte.

Schließlich wird ein gewisser Lenebert von Ochsenburg vom Schultheißen von Güglingen angeklagt, ohne daß hierüber Näheres bekannt wird.

Betrachtet man die Fälle, so zeigt sich, daß die Erhebung der Anklage von verschiedenen Seiten her kam; die Behauptung, nur der Schultheiß von Güglingen als württembergische Amtsperson (gewissermaßen als Vogt) habe das Recht zur Anklage gehabt, erweist sich als falsch. Und das erkannte man in Stuttgart, als man den obengenannten Kompromiß aushandelte.

Grundsätzlich waren zwei Gesichtspunkte bei einem Gerichtsverfahren zu beachten:

1. Die Verfolgung der Straftat von Amts wegen (Verfolgungszwang).
 2. Die Erforschung der Wahrheit in einem anhängigen Verfahren (Anklagezwang).
- Die „Verfolgungsbehörden“ und Gerichte waren verpflichtet, den Tatbestand durch Augenschein, Tatzeugen und Geständnis zu erforschen. Seit dem 13./14. Jahrhundert wandte man dafür (sog. Inquisition) häufig die Folter an. Für die vier Sternenfelser Gemeinden wurde „seit alters“ ein fast gleiches Gerichtsverfahren angewandt. Nur bei Leonbronn waren als württembergisch-sternenfelser Teilort geringe Sonderbestimmungen zu beachten. Da für diese Gemeinde eine genaue Verfahrensbeschreibung von 1576 vorliegt, sollen hier im Anschluß an Theodor Bolay die wichtigsten Bestimmungen angeführt werden:

Wurde auf Leonbronner oder Mörderhausener Markung jemand einer malefizischen Übeltat bezichtigt oder bei offener Tat ergriffen, so wurde er vom Leonbronner Schultheißen verhaftet und die drei Bürgermeister von Ochsenburg, Zaberfeld und Michelbach durch Boten darüber verständigt. Diese beratschlagten an einem festgesetzten Ort (zu Mörderhausen am Moutzbrunnen) über die Tat. Waren sie der Ansicht, es handle sich um eine Malefiztat, beschrien sie den Verhafteten, d. h., sie ließen ihn als Übeltäter verrufen. Dann brachte man ihn nach Ochsenburg und bat die Sternenfelser Schloßherrn um den Turm. Von den Bürgermeistern wurde dann ein Wirt zur Verpflegung des Gefangenen bestellt und der württembergische Amtmann (früher der Schultheiß) von Güglingen benachrichtigt und gebeten, nach württembergischem Recht den Fall zu führen.

Der Gefangene wurde vom GÜglinger Amtmann in Gegenwart des Leonbronner Schultheißen, den man im Namen der Sternenfesler Vogtherrn dazugezogen hatte, examiniert und, wenn es sich um einen Gerichtsfall handelte, das Gericht aus den vier Orten nach Ochsenburg bestellt (Ochsenburg und Leonbronn je vier, Zaberfeld und Michelbach vier Richter, insgesamt zwölf Personen). Den Stab hielt während der Verhandlung der Ochsenburger Schultheiß. Wurde die peinliche Anklage zu Recht befunden, dann wurde das Urteil gesprochen. Fühlte sich das Gericht dazu nicht in der Lage, so konnte man den Fall dem Obergericht in Brackenheim oder dem herzoglichen Gericht in Tübingen zur Entscheidung vorlegen. Lautete das Urteil auf Tod durch Schwert oder Strang, so wurde der württembergische Nachrichten an der Ochsenburg-Leonbronner Markungsgrenze im Beisein des Gerichts vollstreckte. Dabei wurde ausgerufen: „Hier richtet der Herzog von Württemberg“. Die durch die Gefangenschaft des Angeklagten entstandenen Kosten wurden auf die vier Gemeinden verteilt.

In der Ochsenburger Gerichtsordnung sind deutliche Spuren der mittelalterlichen Gerichtsorganisation zu erkennen. Die fränkische Verfassung behielt die germanische Scheidung in Richter und Urteiler bei. Im Grafengericht fiel die Aufgabe der Verhandlung und Verkündigung des Urteils dem Schultheißen zu, dessen Amt später mit dem des Zentenars (Zentenargericht) verschmolz. Es ist daher durchaus denkbar, daß die vier Orte mit Ochsenburg als Mittelpunkt einst eine Gerichtsent bildeten und dort schon in früheren Zeiten ihre Gerichtsfälle entschieden haben. Vielleicht ist die uralte Sommerlinde, die vor dem Schloß stand, mit diesem Gericht in Zusammenhang zu bringen.

Literatur- und Quellenhinweise

- 1) Theodor Bolay, Das Gerichtswesen im Gebiet des ehemaligen Ochsenburger Stabsamts, in: Zeitschrift des Zabergäuvereins, Jg. 1968, S. 37–55
- 2) Hauptstaatsarchiv Stuttgart Bestand A 351 Bü 13.
- 3) Karl Klunzinger, Geschichte des Zabergäus, Teil III, S. 216 und 239.

Vgl. zum vorliegenden Beitrag auch Hauptstaatsarchiv Stuttgart Bestand A 3 Bü 1 und H 101 Bd. 565 sowie Karl Klunzinger, Thaten und Schicksale des Hans von Massenbach genannt Thalacker, in: Württ. Jahrbücher, 1855, 1, S. 158–175.